

Absender (Name/Anschrift):
Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person (GmbH, AG),
dann ist deren Name und Anschrift einzutragen

Die nachfolgend benannten Paragraphen
des Kreditwesengesetz (KWG) sind als
Anlage beigefügt.

Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss
Ordnungs- und Gewerberecht,
Schornsteinfeger
Postfach 19 41

61289 Bad Homburg v.d.Höhe

Anzeige nach § 14 bzw. 34 c Gewerbeordnung (GewO)

1. Folgende Tätigkeiten werden von mir ausgeführt:

- Vermittlung des Abschlusses oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb von
 - Anteilen an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben werden, und ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG erfüllt sind (Investmentanteile),
 - sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden,
 - öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (nur GmbH) oder Kommanditgesellschaft.
- Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG zu betreiben.

Hinweis: Für die Vermittlung der folgenden Finanzinstrumente ist eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) erforderlich:

- Wertpapiere
 - + Aktien
 - + Zertifikate, die Aktien vertreten
 - + Schuldverschreibungen
 - + Genußscheine
 - + Optionsscheine
 - + andere Wertpapiere, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind, wenn sie an einem Markt gehandelt werden können
 - + Anteilscheine, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden (gilt nur für Institute, die ihren Sitz außerhalb der EU haben und nicht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht registriert sind).
- Geldmarktinstrumente
- Devisen oder Rechnungseinheiten
- Derivate

- bitte wenden -

2. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG werden von mir

- erfüllt
- nicht erfüllt.

3. § 2 Abs. 10 KWG trifft bei mir zu.

§ 2 Abs. 10 KWG trifft bei mir nicht zu.

Hinweis: § 2 Abs. 10 KWG trifft nur zu, wenn Sie ausschließlich für ein Einlagenkreditinstitut für Rechnung und unter dessen Haftung tätig und von diesem bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) als sogenannter gebundener Agent gemeldet sind.

Wenn § 2 Abs. 10 KWG zutrifft:

→ Werden außer den vorgenannten Finanzdienstleistungen noch andere erbracht?

- ja, welche _____

- nein

→ Für welches Einlagenkreditinstitut sind Sie ausschließlich für Rechnung und unter deren Haftung tätig?

Institut (Name + Adresse):

→ Bitte geben Sie jeweils Namen und Adresse von allen Instituten, für die Sie tätig sind, an. Außerdem sind sämtliche zu vermittelnden Finanzdienstleistungen mit genauer Bezeichnung des Produktes aufzuführen. Es muss ersichtlich sein, welche Produkte über welches Institut vermittelt werden sollen (bei Platzmangel ggf. Zusatzbogen verwenden).

Institut (Name + Adresse):

Bezeichnung der zu vermittelnden Finanzprodukte

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Hiermit bestätige ich, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass die Erbringung von Finanzdienstleistungen ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis mit Bußgeld nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h GewO bzw. Strafe nach § 54 KWG geahndet werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift